

22. Januar 2010 – Ministerieller Erlass, welcher die im Artikel 48bis2 des Königlichen Erlasses vom 01. Dezember 1975 bezüglich die allgemeine Ordnung über den Strassenverkehr erwähnten Gefahrgüter bestimmt.

Freie Übersetzung K. Willems 02/2010

Artikel 1

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. **„ADR“**: das am 30. September 1957 in Genf unterzeichnete und durch das Gesetz vom 10. August 1960 gebilligte Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und seine Anlagen;
2. **„Königlicher Erlass“**: der Königliche Erlass vom 01. Dezember 1975 bezüglich die allgemeine Ordnung über den Straßenverkehr;
3. **„Klassen“**: die in Unterabschnitt 2.1.1.1 der Anlage A zum ADR aufgeführten Gefahrgutklassen;
4. **„UN-Nummer“**: die in Unterabschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR aufgeführte Nummer zur Kennzeichnung eines gefährlichen Gutes;
5. **„Verträglichkeitsgruppe“**: die in Unterabschnitt 2.2.1.6 der Anlage A zum ADR aufgeführte Gruppe, denen vergleichbare explosive Stoffe und Gegenstände zugeordnet sind;
6. **„Unterklassen“**: die in Unterabschnitt 2.2.1.5 der Anlage A zum ADR aufgeführten Gruppen denen vergleichbare explosive Stoffe und Gegenstände zugeordnet sind;
7. **„Klassifizierungscode“**: der in Unterabschnitt 3.2.1 der Anlage A zum ADR aufgeführte Code für die Zuordnung der Gruppen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen innerhalb der gleichen Klasse;
8. **„Verpackungsgruppe“**: die in Unterabschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR aufgeführten Gruppe, der gewisse Stoffe für Verpackungszwecke zugeordnet sind;
9. **„Versandstück“**: das in Unterabschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR aufgeführte versandfertige Endprodukt der Verpackungsvorganges;
10. **„Tank“**: der in Unterabschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR aufgeführte Tankkörper;
11. **„Beförderung in loser Schüttung“**: die in Unterabschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR aufgeführte Beförderung von unverpackten festen Stoffen oder Gegenständen in Fahrzeugen oder Containern;
12. **„Beförderungseinheit“**: laut Unterabschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR, ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Kraftfahrzeug mit Anhänger;

Artikel 2:

Beförderungen von gefährlichen Gütern, die laut Unterabschnitt 1.1.3 der Anlage A zum ADR einer Freistellung unterliegen, unterliegen nicht unter die im Artikel 68 des Königlichen Erlasses erwähnten Verkehrszeichen C24a, C24b und C24c.

Artikel 3.§1:



Unter Vorbehalt der in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen findet das im Artikel 68 erwähnte Verkehrszeichen C24a mit dem auf dem Zusatzschild vermerkten Buchstaben ‚B‘ Anwendung für:

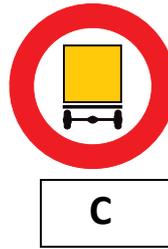
a) jegliche Gefahrgutbeförderung der:

- Klasse 1, Verträglichkeitsgruppen A und L;
- Klasse 3, Klassifizierungscode D (UN-Nummern 1204, 2059, 3064, 3343, 3357 und 3379);
- Klasse 4.1, Klassifizierungscode D und DT;
- Klasse 4.1, UN- Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232;
- Klasse 5.2, UN-Nummern 3101, 3102, 3111 und 3112

b) Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 1, Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.5 (mit Ausnahme der Verträglichkeitsgruppen A und L), wenn die Gesamtnettomasse der explosiven Güter je Beförderungseinheit mehr als 1.000 kg beträgt;

c) die Gefahrgutbeförderungen **in Tanks** der:

- Klasse 2, Klassifizierungscode F, TF und TFC;
- Klasse 4.2, Verpackungsgruppe I;
- Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I;
- Klasse 5.1, Verpackungsgruppe I.



Unter Vorbehalt der in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen findet das im Artikel 68 erwähnte Verkehrszeichen C24a mit dem auf dem Zusatzschild vermerkten Buchstaben ‚C‘ Anwendung für:

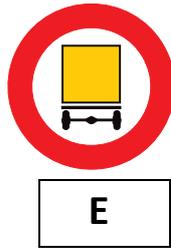
- a) die Beförderungen, die unter dem in Artikel 68 erwähnten Verkehrszeichen C24a mit dem auf dem Zusatzschild vermerkten Buchstaben ‚B‘ versehen sind;
- b) jegliche Beförderung von Gefahrgütern der:
 - Klasse 1, Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.5 (mit Ausnahme der Verträglichkeitsgruppen A und L) und der Unterklasse 1.3 (Verträglichkeitsgruppen H und J);
 - Klasse 7, UN-Nummern 2977 und 2978;
- c) Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 1, Unterklasse 1.3, (Verträglichkeitsgruppen C und G), wenn die Gesamtnettomasse der explosiven Güter je Beförderungseinheit mehr als 5.000 kg beträgt;
- d) die Gefahrgutbeförderungen **in Tanks** der:
 - Klasse 2, Klassifizierungscode 2A, 2O, 3A, 3O, T, TC, TO und TOC;
 - Klasse 3, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode FC, FT1, FT2 und FTC;
 - Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I;
 - Klasse 8, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode CT1, CFT und COT;



Unter Vorbehalt der in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen findet das im Artikel 68 erwähnte Verkehrszeichen C24a mit dem auf dem Zusatzschild vermerkten Buchstaben ‚D‘ Anwendung für:

- a) die Beförderungen, die unter dem in Artikel 68 erwähnten Verkehrszeichen C24a mit dem auf dem Zusatzschild vermerkten Buchstaben ‚C‘ versehen sind;
- b) jegliche Beförderung von Gefahrgütern der:
 - Klasse 1, Unterklasse 1.3 (Verträglichkeitsgruppen C und G);
 - Klasse 2, Klassifizierungscode F, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC;
 - Klasse 4.1, selbstersetzbare Stoffe der Typen C, D, E und F;
 - Klasse 4.1, UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251;
 - Klasse 5.2, organische Peroxide der Typen C, D, E und F;
 - Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode TF1 und TFC;
 - Klasse 6.1, UN-Nummern 3381 und 3390;
 - Klasse 8, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode CT1, CFT und COT;
 - Klasse 9, Klassifizierungscode M9 und M10;
- c) die Gefahrgutbeförderungen in **loser Schüttung** und in **Tanks** der:
 - Klasse 3;
 - Klasse 4.2, Verpackungsgruppe II;
 - Klasse 4.3, Verpackungsgruppe II;
 - Klasse 6.1, Verpackungsgruppe II und Verpackungsgruppe III, Klassifizierungscode TF2;
 - Klasse 8, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode CF1, CFT und CW1 und der Verpackungsgruppe II, Klassifizierungscode CF1 und CFT;
 - Klasse 9, Klassifizierungscode M2 und M3;

§4



Unter Vorbehalt der in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen findet das im Artikel 68 erwähnte Verkehrszeichen C24a mit dem auf dem Zusatzschild vermerkten Buchstaben ‚E‘ Anwendung für:

- jegliche Gefahrgutbeförderung, mit Ausnahme der UN-Nummern 2919, 3291, 3331, 3359 und 3373.

In Zusammenhang mit den UN-Nummern 2919 und 3331 kann ein Tunnelcode festgelegt werden unter Zustimmung für die Beförderung durch ein Sonderabkommen, wodurch die Beförderung den Einschränkungen des entsprechenden Abschnitts dieses Artikels unterliegt.

§5



Unter Vorbehalt der in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen findet das im Artikel 68 erwähnte Verkehrszeichen C24b Anwendung für:

- a) jegliche Beförderung von gefährlichen Gütern als Versandstücke oder als Gegenstände der:
 - Klasse 1;
 - der Klasse 4.1 Klassifizierungscode D oder DT oder der UN-Nummern 2956, 3221 bis 3242 und 3251;
 - Klasse 4.2;
 - Klasse 5.2;
- b) jegliche Beförderung **in Tanks** oder in **loser Schüttung**, wenn das Fahrzeug laut Unterabschnitt 8.1.3 der Anlage B zum ADR mit mindestens einem Grosszettel nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2, laut Tabelle A des Kapitels 3.2 der Anlage A zum ADR versehen sein muss.



Unter Vorbehalt der in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen findet das im Artikel 68 erwähnte Verkehrszeichen C24c Anwendung für:

a) die Beförderung als Versandstück, in Tanks oder in loser Schüttung von Gütern der Klassen:

- 3,
- 4.1,
- 4.2,
- 4.3,
- 5.1,
- 5.2,
- 6.1,
- 6.2,
- 8,
- 9

b) die Beförderung der nachfolgenden Güter der Klasse 7:

- UN-Nummer 2912, 2913, 2919, 2977, 2978, 3321, 3322, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331 und 3333 sowie die nicht spaltbaren Substanzen der nuklearen Brandstoffcyclen und die radioaktiven Abfälle, die als Versandstücke befördert werden.
- die in Tanks beförderten Güter.

Artikel 4

Der Ministerielle Erlass vom 23. Dezember 2002 welcher die im Artikel 48bis2 des Königlichen Erlasses vom 01. Dezember 1975 bezüglich die allgemeine Ordnung über den Strassenverkehr erwähnten Gefahrgüter bestimmt, wird ausser Kraft gesetzt.

Artikel 5

Der vorliegende Erlass tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Brüssel, am 22. Januar 2010-02-24
